

# Kirchliches Verordnungs-Blatt

für die

## Lavanter Diocese.

**Inhalt:** I. Ordination und Ordinanden. — II. Nachtragsverordnung betreffs Aufgebotes und Beurkundung der außerhalb Ungarns zu schließenden Ehen ungarischer Staatsangehöriger. — III. Nachtragsweisung betreffend die Eintragung der Familiennamen in die Geburts-, Trauungs- und Sterbematriken. — IV. Erinnerung betreffs der Pfarrmesse. — V. Diöcesan-Nachrichten.

### I.

#### Ordination und Ordinanden.

Die höheren hl. Weihen werden heuer ertheilt werden im Monate Juli und zwar: das Subdiaconat am 21., das Diaconat am 23. und das Presbyterat am 25. Juli.

In Gemäßheit der Anordnung des hl. Concils von Trient (sess. 23. c. 5.) und unter Hinweisung auf die Lavanter Erlässe vom 5. Juli 1854, Nr. 1022 und 31. Mai 1855, Nr. 1043 (Lav. Kirchl. Verordnungsblatt 1854, Nr. III. und 1855, Nr. IV.) werden hiemit die heuer zu den höheren hl. Weihen zu befördernden F. B. Lavanter Priesterhaus-Alumni zu dem Zwecke namhaft gemacht, daß dieselben am achten Sonntage nach Pfingsten mit der Aufforderung bekannt gegeben werden, Gott um gute, berufstreue Priester zu bitten und, falls Jemand gegen einen oder den andern der Ordinanden mit Grund etwas vorzubringen hätte, es nicht zu verhehlen.

**Ordinanden des IV. Jahrganges:** Drogenik Anton von Kostreiniz; Fink Jakob aus Seizdorf; Gomilsek Franz von St. Peter und Paul in Pettau; Gosak Franz aus Seizdorf; Kosel Franz aus Haidin; Kovačić Anton von St. Gemma; Krajnc Martin aus Monsberg; Lorbek Johann von St. Leonhard in W.-B.; Miklič Anton aus Gutenfeld in Krain; Oevirk Maximilian aus Cilli; Srabočan Anton aus Cilli; Šanda Johann aus Rohitsch; Schreiner Franz von hl. Kreuz bei Luttenberg und Vodošek Josef von St. Lorenzen am Draufelde.

**Ordinanden des III. Jahrganges:** Bohak Franz von Pölttschach; Grobelsek Johann aus Seizdorf; Hohnjee Josef von St. Peter bei Königsberg; Horvat Friedrich von St. Leonhard bei Großsonntag; Jančić Johann von Laporje und Krätze Franz aus Rann.

### II.

#### Nachtragsverordnung betreffs Aufgebotes und Beurkundung der außerhalb Ungarns zu schließenden Ehen ungarischer Staatsangehöriger.

Im Nachtrage zu den Weisungen betreffs Trauung ungarischer Staatsangehöriger im hierämtlichen Kirchl. Verordnungsblatte vom 31. December 1895, Z. 3851 VIII. und vom 15. April 1896, Z. 1225 II. werden hiemit der wohllehw. Seelsorgsgeistlichkeit noch die Zuschrift der hochlöbl. k. k. steiermärkischen Statthaltereie vom 23. April 1896, Z. 9891, wie auch die Verordnung der königl. ung. Minister der Justiz und des Innern vom 12. Februar 1896, Z. 7870/1896 Z. M. zur Benehmungswissenschaft nachstehend mitgetheilt:

„Das königl. ung. Ministerium am Allerhöchsten Hoflager in Wien hat die Uebersetzung einer Verordnung der königl. ung. Minister der Justiz und des Innern vom 12. Februar 1896, Z. 7870/1896 Z. M., betreffend die in Ungarn vorzunehmende Verkündigung und Beurkundung der außerhalb Ungarns zu schließenden Ehen, mit dem Ersuchen an das hohe k. k. Ministerium des Innern geleitet, derselben in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern in geeigneter Weise Publicität zu verleihen.

Infolge des nach vorgängigem Einvernehmen mit dem k. k. Justizministerium und dem k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht erlassenen Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 29. März 1896, Z. 6609, wird dem hochwürdigem f.-b. Ordinariate unter Bezugnahme auf das h. o. Schreiben vom 2. April l. J., Nr. 6278, ein Exemplar dieser übersetzten Verordnung mit dem Ersuchen übermittelt, den Wortlaut derselben sämmtlichen dem hochwürdigem Ordinariate unterstehenden Trauungsorganen gefälligst mittheilen zu wollen.

Hinsichtlich der im § 1 der Verordnung citirten Justiz=Ministerial=Instruction vom 29. Juni 1895, Z. 27.243, hat das k. k. Ministerium des Innern bemerkt, dass eine amtliche Ausgabe derselben in deutscher Sprache in Budapest 1895 erschienen ist, und hat dieses Ministerium schließlich noch beigefügt, dass durch die anverwahrte Verordnung die Anwendung der Bestimmungen des österr. Rechtes in allen demselben unterliegenden Fällen, insbesondere in Absicht auf das Aufgebot von Ehen und die Dispens von Ehehindernissen selbstverständlich in keiner Weise alteriert werden kann.

**Verordnung der königl. ungar. Minister der Justiz und des Innern vom 12. Februar 1896, Z. 7870/1896 Z. M. über die in Ungarn vorzunehmende Verkündigung (Aufgebot) und Beurkundung der außerhalb Ungarns zu schließenden Ehen und über die hiemit zusammenhängenden Fragen.**

Behufs Feststellung eines gleichmäßigen Vorgehens bei der practischen Anwendung jener Gesetze und Verordnungen, welche die in Ungarn vorzunehmende Verkündigung (Aufgebot) und Beurkundung der außerhalb Ungarns zu schließenden Ehen sowie die hiemit zusammenhängenden Fragen regeln, verordnen wir im Einvernehmen mit dem Herrn königl. ungar. Finanzminister auf Grund des § 150 G. N. XXXI vom Jahre 1894 und § 96 G. N. XXXIII vom Jahre 1894 wie folgt:

§ 1.

Die Ehe, welche ein in Ungarn gemeindezuständiger ungarischer Staatsbürger (Mann oder Weib) in Croatien, Slavonien oder im Auslande mit einem ungarischen Staatsbürger oder einem Ausländer vor einer nach dem Gesetze des Ortes der Eheschließung zur Bornahme der Eheschließung zuständigen weltlichen oder confessionellen Behörde eingehen will, muss auch in Ungarn aufgeboten werden, ohne Rücksicht darauf, ob die eheschließenden Parteien oder eine derselben in Ungarn einen ordentlichen Wohnsitz oder einen Aufenthaltsort haben oder nicht (§§ 113 und 147 G. N. XXXI vom Jahre 1894, § 49, Absatz 2 G. N. XXXIII vom Jahre 1894, Justiz=Ministerial=Instruction vom 29. Juni 1895, Z. 27.243 ex 1895, § 85 Absatz 1).

§ 2.

Das Aufgebot der im § 1 der gegenwärtigen Verordnung erwähnten Ehe kann mündlich oder schriftlich angefordert werden u. zw. durch die Eheschließenden selbst oder durch deren gesetzlichen Vertreter oder aber durch hiezu speciell Bevollmächtigte (§ 45 G. N. XXXIII vom Jahre 1894, §§ 4 und 86 der citirten Instruction).

In dem schriftlichen Gesuche muss die Unterschrift, bezw. das Handzeichen der Gesuchsteller — falls dieselben das Gesuch nicht eigenhändig geschrieben und unterschrieben haben — beglaubigt oder durch zwei Zeugen anerkannt sein.

In den meisten Fällen müssen beim Ansuchen um Anordnung des Aufgebotes dem ungarischen Matrikelführer (Standesbeamten) folgende Documente vorgelegt werden: die Geburtscheine und die Heimat-

scheine (eventuell genügen auch Arbeits- oder Dienstbotenbücher, Legitimationskarten, der Militärpaß u., insofern nämlich die Parteien keine Heimatscheine besitzen), ferner die Wohnungszeugnisse der Eheschließenden; die militärischen Documente des Bräutigams oder aber jene, welche sich auf dessen Befreiung vom Militärdienste beziehen; die Einwilligung beziehungsweise Genehmigung des berechtigten Eltertheiles, gesetzlichen Vertreters oder der Vormundschaftsbehörde zur Eheschließung der minderjährigen eheschließenden Partei; im Falle einer früheren Ehe der einen Partei oder beiden Eheschließenden das Sterbezeugnis des früheren Ehegatten oder die auf die Auflösung der früheren Ehe bezüglichen richterlichen Urtheile; die Dispensation von einem eventuell vorliegenden Ehehindernisse. Im Uebrigen dienen der § 7 und die folgenden §§ der erwähnten Instruction als Richtschnur. Jene Schriftstücke, welche in einer vom ungarischen Matrikelführer überhaupt nicht oder nur mangelhaft verstandenen Sprache ausgefertigt sind, müssen auf Kosten der Parteien mit einer beglaubigten ungarischen Übersetzung versehen vorgelegt werden (§ 22 der citierten Instruction). In Ermanglung solcher Übersetzungen unterbreitet der Matrikelführer die Schriftstücke dem königl. ungar. Ministerium des Innern, welches auf Kosten der Parteien die Übersetzung besorgt, falls ersichtlich ist, daß die Parteien die Übersetzung in anderer Weise nicht beschaffen konnten. Im Falle die Parteien die dem ungarischen Matrikelführer vorgelegten Original-Schriftstücke zurückverlangen, müssen sie gleichzeitig für einfache, stempelfreie Abschriften derselben sorgen, welche der ungarische Matrikelführer stempelfrei beglaubigt und an Stelle der Originalien in seiner Urkundenammlung zurückbehält (§ 24 der citierten Instruction). Im Falle persönlichen Erscheinens gibt der ungarische Matrikelführer jene Schriftstücke, welche bloß zum Nachweise der persönlichen Identität dienen, ohne Zurückbehaltung einer Abschrift zurück (§ 24 der citierten Instruction). Die behufs Anordnung des Eheausgebotes an den ungarischen Matrikelführer gerichteten Gesuche und deren Beilagen sind stempelfrei. (§§ 32 und 50 G. N. XXXIII vom Jahre 1894).

### § 3.

Das Aufgebot der im § 1 der gegenwärtigen Verordnung erwähnten Ehe kann anordnen:

1. wenn der in Ungarn gemeindegewandte eheschließende ungarische Staatsbürger in Ungarn einen oder mehrere ordentlichen Wohnsitze hat, jeder ungarische Matrikelführer, der zum Aufgebote nach dem ungarländischen Wohnorte des eheschließenden ungarischen Staatsbürgers competent ist (Absatz 2, § 85 und 37 der citierten Instruction);

2. wenn der in Ungarn gemeindegewandte eheschließende ungarische Staatsbürger in Ungarn keinen ordentlichen Wohnsitz hat, jeder ungarische Matrikelführer, der zum Aufgebote nach dem ungarländischen Aufenthaltsorte des eheschließenden ungarischen Staatsbürgers competent ist (Absatz 2, § 85 und 38 der citierten Instruction);

3. wenn der in Ungarn gemeindegewandte eheschließende ungarische Staatsbürger in Ungarn weder einen ordentlichen Wohnsitz noch einen Aufenthaltsort hat, jener ungarische Matrikelführer, der nach dem Geburts- oder Gemeindegewandtheitsorte des eheschließenden ungarischen Staatsbürgers zum Aufgebote competent ist (Absatz 2, § 85 und 38 der citierten Instruction);

4. wenn der in Ungarn gemeindegewandte eheschließende ungarische Staatsbürger in Ungarn weder einen ordentlichen Wohnsitz noch einen Aufenthalts- oder Geburtsort hat, seine Gemeindegewandtheit aber zweifelhaft ist und nur auf Grund langwieriger behördlicher Verhandlungen zu ermitteln wäre, der budapester innerstädtische Matrikelführer (Budapester I. Matrikelbezirk).

### § 4.

Der letzte Absatz des § 113 G. N. XXXI vom Jahre 1894 und jener des § 51 G. N. XXXIII vom Jahre 1894 haben auf die außerhalb Ungarns zu schließenden Ehen keinen Bezug und ist insofern jener in Croatien-Slavonien gemeindegewandte ungarische Staatsbürger oder jener Ausländer, der mit einem in Ungarn gemeindegewandten ungarischen Staatsbürger außerhalb Ungarns eine Ehe eingehen will, behufs

Aufgebotes dieser Ehe in Ungarn nicht verpflichtet, mit einem croatisch-slavonischen, bezw. ausländischen Zeugnisse zu beweisen, daß seine Ehe nach dem Sonderrechte Croatien-Slavoniens bezw. nach den Gesetzen des Vaterlandes der ausländischen eheschließenden Partei keinem Hindernisse unterliege (§ 79 der citierten Instruction). Der ungarische Matrikelführer hat daher die Anordnung des Aufgebotes der im § 1 der gegenwärtigen Verordnung erwähnten Ehe nur dann zu verweigern, wenn eines der in den Punkten 1 bis 14 des § 7 der Justiz-Ministerial-Instruction Z. 27.243/1895 angeführten Hindernisse obwaltet (§ 86, Absatz 1 der citierten Instruction).

Es ist selbstverständlich, daß, wenn die Eheschließenden von ihrer ursprünglichen Absicht abweichend, ihre Ehe in Ungarn eingehen wollten, dieselben verpflichtet wären, vor Schließung der Ehe das für den in Croatien-Slavonien gemeindezuständigen ungarischen Staatsbürger oder für die ausländische eheschließende Partei nach §§ 113 und 147 G. N. XXXI vom Jahre 1894 und nach § 51 G. N. XXXIII vom Jahre 1894 nöthige Zeugnis oder aber die auf Grund des § 113 G. N. XXXI vom Jahre 1894 vom königl. ungar. Justizminister erteilte Dispensation vorzulegen.

§ 5.

Der Absatz 2, § 113 G. N. XXXI vom Jahre 1894 und der Absatz 2, § 49 G. N. XXXIII vom Jahre 1894 verlangen für die im § 1 der gegenwärtigen Verordnung erwähnten Ehen bloß ein Aufgebot in Ungarn und ist es daher unzulässig, daß der ungarische Matrikelführer das durch ihn angeordnete Aufgebot solcher Ehen außerhalb Ungarns im Zeitungswege vollziehe (§ 85, Absatz 1 der citierten Instruction). Das Aufgebot der im § 1 der gegenwärtigen Verordnung erwähnten Ehen ist bloß durch Aushang im Amtsslocale des ungarischen Matrikelführers und am Gemeindehause, ferner in Klein- und Großgemeinden außerdem noch mündlich (§ 86, Absatz 1 der citierten Instruction), hingegen im Falle des Punktes 4, § 3 der gegenwärtigen Verordnung bloß durch einmalige Kundmachung im Amtsblatte („Budapesti Közlöny“) zu vollziehen (§ 49, letzter Absatz G. N. XXXIII vom Jahre 1894, § 85, letzter Absatz der citierten Instruction).

Es ist selbstverständlich, daß, wenn die Eheschließenden von ihrer ursprünglichen Absicht abweichend, ihre Ehe in Ungarn eingehen wollten, dieselben vorerst nachweisen müßten, daß das seitens des ungarischen Matrikelführers angeordnete Aufgebot auch außerhalb Ungarns im Zeitungswege kundgemacht worden ist (§ 53 G. N. XXXIII vom Jahre 1894, § 44 der citierten Instruction).

§ 6.

Übrigens sind bei Anordnung und Vollzug des Aufgebotes der im § 1 der gegenwärtigen Verordnung erwähnten Ehen die §§ 1 bis 46 der Justiz-Ministerial-Instruction, Z. 27.243/1895 zu beobachten (§ 86 der citierten Instruction).

§ 7.

Wenn der ungarische Matrikelführer um den Vollzug der seitens ausländischer Matrikelführer (Standesbeamten) oder anderer zum Eheaufgebote berechtigter ausländischer Organe angeordneten Aufgebote ersucht wird, hauptsächlich deshalb, weil eine der beiden eheschließenden Parteien, die ihre Ehe im Auslande eingehen wollen, in Ungarn ihren ordentlichen Wohnsitz oder ihren Aufenthaltsort besitzt, so hat der ungarische Matrikelführer, wenn aus dem Ersuchschreiben erhellt, daß keiner der Eheschließenden in Ungarn gemeindezuständiger ungarischer Staatsbürger ist, das Aufgebot während der im Ersuchschreiben bezeichneten Frist oder Mangels einer solchen 14 Tage hindurch in seinem Amtsslocale auszuhängen und nach Ablauf der Aushangfrist neben seiner Unterschrift und dem Amtssiegel auf dem Aufgebote sowohl den ersten als auch den letzten Tag des Aushanges wie auch den Umstand zu vermerken, ob ihm ein Ehehindernis und welches, oder aber ein die freie Einwilligung ausschließender Umstand zur Kenntnis gelangt sei. Nach dem solcher Art stattgehabten Vollzug sendet der ungarische Matrikelführer das Aufgebot dem ersuchenden Organe zurück.

Wenn das Ersuchschreiben oder die vorhandenen Umstände darauf hinweisen, daß die Eheschließenden oder einer derselben in Ungarn gemeindezuständige ungarische Staatsbürger sind, so muß der Vollzug der im Absätze 1 des gegenwärtigen Paragraphen erwähnten Requisition verweigert werden, mit Hinweis darauf, daß die Parteien verpflichtet sind, sich persönlich oder durch ihren gesetzlichen Vertreter oder durch ihren speciellen Bevollmächtigten mündlich oder schriftlich bei Vorlage aller zum Aufgebote nöthigen Schriftstücke an den gemäß § 3 der gegenwärtigen Verordnung zuständigen ungarischen Matrikelführer zu wenden, welcher im Sinne der §§ 1 bis 6 das Eheaufgebot in Ungarn anordnet und für den Vollzug des Aufgebotes Sorge trägt. Wenn jedoch dem Ersuchschreiben die nöthigen Schriftstücke (§ 2 der gegenwärtigen Verordnung) beiliegen, ordnet der ungarische Matrikelführer das Aufgebot an, sorgt für dessen Vollzug und verständigt das requirierende Organ von dem Ergebnisse. Wenn die Staatsbürgerschaft der Eheschließenden weder aus dem Ersuchschreiben noch aus den obwaltenden Umständen ersichtlich ist, muß das requirierende ausländische Organ davon verständigt werden, daß dem Ersuchen in Ungarn nur dann Folge geleistet werden könne, wenn erwiesen sein würde, daß keiner der Eheschließenden in Ungarn gemeindezuständiger ungarischer Staatsbürger sei, während im entgegen-  
gesetzten Falle das im vorhergehenden Absätze des gegenwärtigen Paragraphen vorgeschriebene Verfahren zu befolgen wäre.

Die Verfügungen des gegenwärtigen Paragraphen müssen auch in dem Falle angewendet werden, wenn das durch den ausländischen Matrikelführer (Standesbeamten) oder durch die zum Eheaufgebote berufenen anderen ausländischen Organe angeordnete Aufgebot von den Parteien selbst dem ungarischen Matrikelführer vorgewiesen wird. In diesem Falle läßt jedoch der ungarische Matrikelführer das Aufgebot nach dessen Vollzuge bezw. die noch nothwendigen Mittheilungen jener Partei zukommen, welche das Aufgebot vorgelegt hatte. Es ist selbstverständlich, daß, wenn die Eheschließenden von ihrer ursprünglichen Absicht abweichend, ihre Ehe in Ungarn eingehen wollten, das außerhalb Ungarns angeordnete und in Ungarn bloß vollzogene Aufgebot nicht genügt und die Parteien — insoferne sie vom Aufgebote nicht enthoben wurden (§ 9 der gegenwärtigen Verordnung) — sich behufs Anordnung und Vollzug des Aufgebotes ihrer Ehe gemäß der Instruction Z. 27.243/1895 Z. M. an den ungarischen Matrikelführer wenden müssen.

Der Vollzug des Aufgebotes, welcher durch einen auf Grund des Punktes e des § 29 G. N. XXXI vom Jahre 1894 und § 79 G. N. XXXIII vom Jahre 1894 vorgehenden diplomatischen Vertreter oder Consul der österr.-ungar. Monarchie oder dessen Stellvertreter angeordnet wurde, erfolgt nicht im Sinne des gegenwärtigen Paragraphen, sondern nach dem I. Abschnitte des III. Titels der Justiz-Ministerial-Instruction, Z. 27.243/1895.

### § 8.

Der § 57 G. N. XXXIII vom Jahre 1894 bestimmt, daß die Dispensation vom Aufgebote seitens des ersten Beamten des Municipiums und im Verweigerungsfalle seitens des königl. ungar. Ministers des Innern nur dann ertheilt werden kann, wenn die Eheschließenden persönlich, mündlich oder in beglaubigter Urkunde erklären, daß nach ihrem besten Wissen zwischen ihnen keinerlei Egehinderniß obwaltet.

Die Beglaubigung einer solchen Urkunde zum Zwecke der Dispensation vom Aufgebote in Ungarn in Betreff der im § 1 der gegenwärtigen Verordnung erwähnten Ehen kann entweder durch die zur Beglaubigung von Namensunterschriften (Handzeichen) überhaupt berufenen Organe oder aber durch jenen Matrikelführer (Standesbeamten), Priester oder Religionsvorsteher geschehen, vor welchem die Eheschließenden außerhalb Ungarns die Ehe eingehen wollen. Beim Ansuchen um Dispensation vom Aufgebote müssen neben der im Absätze I des gegenwärtigen Paragraphen erwähnten Erklärung vorgelegt werden: die Geburtszeugnisse der Eheschließenden oder die denselben gleichwertigen Schriftstücke, ferner jene Documente, aus welchen erhellt, daß zwischen den Eheschließenden keinerlei Egehinderniß obwaltet.

Der erste Beamte ist zur Dispensation vom Aufgebote competent, wenn der Amtssitz eines nach § 3 der gegenwärtigen Verordnung zuständigen ungarischen Matrikelführers sich in seinem Amtsbezirke befindet.

Wenn zur Dispensation vom Aufgebote die ersten Beamten mehrerer Municipien berechtigt wären, können die Eheschließenden unter denselben freie Wahl treffen.

Die Dispensation vom Aufgebote sowohl, als auch die auf Grund der §§ 7, 11, 17, 18, 20, 23, 24 und 113 G. N. XXXI vom Jahre 1894, bezw. § 51 G. N. XXXIII vom Jahre 1894 erteilten Dispensationen sind stempelfrei, hingegen unterliegen die Eingaben um Erlangung einer Dispensation von jedem Bogen einer Stempelgebür von 50 fr. und die Beilagen von jedem Stück und Bogen einer Stempelgebür von 15 fr. Das mit den Eheschließenden auf Grund ihrer mündlich abgegebenen Erklärung aufgenommene Protokoll darüber, daß nach ihrem besten Wissen zwischen ihnen keinerlei Ebehinderniß obwaltet (§ 57 G. N. XXXIII vom Jahre 1894) ist stempelfrei, falls jedoch das Protokoll auch das Ansuchen um Dispensation enthält, unterliegt das Protokoll einer Stempelgebür von 50 fr.

§ 9.

Im Sinne des Absatzes 2, § 59 G. N. XXXIII vom Jahre 1894, erteilt in dem Falle, wenn der in Ungarn gemeindezuständige ungarische Staatsbürger im Auslande vor einer ausländischen Behörde die Ehe eingehen will, die Bescheinigung darüber, daß gegen seine Ehe nach den Gesezen seines Vaterlandes kein Hinderniß obwaltet, der Justizminister auf Grund des Aufgebotszeugnisses des Matrikelführers oder auf Grund des Bescheides über die vom Aufgebote erteilte Befreiung. Dem an den königl. ungar. Justizminister zu richtenden und von jedem Bogen einer Stempelgebür von 50 fr. unterliegenden Gesuche um eine solche Bescheinigung sind — außer 1 fl. Stempel oder Bargeld für diese letztere — beizulegen: entweder das über den Vollzug des Aufgebotes nach vorhergegangenem, in den §§ 1 bis 6 der gegenwärtigen Verordnung geregelten Verfahren durch den ungarischen Matrikelführer laut Formulare 12 der Justiz-Ministerial-Instruction Z. 27.243/1895 ausgefertigte Zeugnis oder aber der Bescheid über die in Gemäßheit des § 8 der gegenwärtigen Verordnung erlangte Dispensation vom Aufgebote; im letzteren Falle überdies die Geburtszeugnisse der Eheschließenden oder die denselben gleichwertigen Schriftstücke.

Die Beilagen unterliegen von jedem Stück und Bogen einer Stempelgebür von 15 fr.

§ 10.

Der § 14 G. N. XXVI vom Jahre 1881, wonach jene Personen, deren Armut mit einem (den Gebürenbestimmungen Punkt 12, Titel 85 entsprechend) beglaubigten Zeugnisse erwiesen ist, Stempelfreiheit bezüglich ihrer bei den Gerichts- und Verwaltungsbehörden eingereichten Gesuche und deren Beilagen genießen, findet auch auf die in den §§ 8 und 9 der gegenwärtigen Verordnung erwähnten Eingaben und deren Beilagen, sowie auch auf die im Absätze 2, des § 59 G. N. XXXIII vom Jahre 1894 erwähnten Bescheinigungen Anwendung.

Ausländer werden armuthshalber der Stempelfreiheit nur in dem Falle theilhaftig, wenn mit dem Staate, dessen Unterthanen sie sind, diesbezügliche Reciprocität besteht.

§ 11.

Das nach Formulare 12 der Justiz-Ministerial-Instruction Z. 27.243 ex 1895 über den Vollzug des Aufgebotes der im § 1 der gegenwärtigen Verordnung erwähnten Ehe durch den das Aufgebot anordnenden ungarischen Matrikelführer ausgestellte Zeugnis, sowie die erteilten Dispensationen vom Aufgebote und überhaupt alle Verständigungen in Eheangelegenheiten, sind den Parteien, falls dieselben darum unter Beigabe der Portospesen ansuchen, unmittelbar im Wege der Post zukommen zu lassen.

In diesen Angelegenheiten, insbesondere bei Dispensationen vom Aufgebote, muß rasch verfügt werden.

§ 12.

Im Sinne des § 77 G. N. XXXIII vom Jahre 1894 ist die im Auslande geschlossene Ehe eines ungarischen Staatsbürgers in die vaterländischen Matrikel nur dann einzutragen, wenn der Gatte in Ungarn gemeindezuständiger ungarischer Staatsbürger ist (§ 88 der citierten Instruction).

Die außerhalb Ungarns geschlossene Ehe eines in Ungarn gemeindegewandigen ungarischen männlichen Staatsbürgers muß in die vaterländische Matrikel jedenfalls eingetragen werden, wenn die Eheschließung mit einem ordnungsmäßigen Matrikelauszug erwiesen ist, welcher durch die zur Vornahme der Eheschließung nach den am Orte und zur Zeit der Eheschließung geltenden Gesetzen zuständige bürgerliche oder confessionelle Behörde ausgefertigt wurde (§ 113 G. N. XXXI vom Jahre 1894).

Es ist die ungarische staatsbürgerliche Pflicht eines solchen Gatten, den ordnungsmäßig ausgefertigten Matrikelauszug über seine außerhalb Ungarns geschlossene Ehe jenem ungarischen Matrikelfürher vorzulegen, in dessen Bezirk er wohnt, oder in Ermanglung eines Wohnsitzes gemeindegewandig ist.

Die Erfüllung der im vorigen Absatze erwähnten Pflicht ist jedoch nicht vonnöthen, wenn die Eintragung in die vaterländische Matrikel auf Grund eines im Sinne der bestehenden internationalen Verträge amtlich übermittelten ausländischen Matrikelauszuges erfolgt (§ 78 G. N. XXXIII vom Jahre 1894).“

### III.

#### Nachtrag betreffend die Eintragung der Familiennamen in die Geburts-, Trauungs- und Sterbematrizen.

Zu den im kirchlichen Verordnungsblatte ddo. 15. Februar 1895 Nr. 515, V mitgetheilten Weisungen werden noch nachstehende Directivbestimmungen des hohen Ministerialerlasses von 10. Mai 1883 Bl. 1524 (M. J.) zur Darnachachtung mitgetheilt:

„3. Bei Erfolgung von Matrizenauszügen von den unter 2) erwähnten Matrifeneintragungen hat wieder der oben unter 1) aufgestellte Grundsatz volle Anwendung zu finden, es ist daher in solchen Auszügen sowohl die über Wunsch der Partei erfolgte geänderte Schreibweise des Familiennamens, als auch die in der Namensrubrik der Partei angemerzte frühere Schreibweise ersichtlich zu machen.“

Siebei werden die Herren Matrifenzührer noch aufmerksam gemacht, daß die Eintragungen der Schreibweise der Familiennamen nach Maßgabe der gedachten Directivbestimmungen Namensänderungen nicht beinhalten dürfen, da Namensänderungen (Veränderungen des Geschlechtsnamens) nach Anordnung der Hofkanzlei-Verordnung von 5. Juni 1826 Bl. 16255 (Provis. G. S. Band 8 Nr. 80) beziehungsweise des Staatsministerial-Erlasses vom 18. März 1866 Bl. 1452 (L. G. und Vdgs.-Bl. Nr. 15 ex 1866) nur in besonders rüchrichtswürdigen Fällen bei unadeligen Personen von der politischen Landesstelle und bei adeligen Personen vom hohen Ministerium des Innern bewilliget werden können.

### IV.

#### Erinnerung betreffs der Pfarrmesse.

Nach dem allgemeinen Kirchengesetze ist jeder Seelsorgevorsteher (Pfarrer, Provisor) verpflichtet, an allen Sonn- und Festtagen persönlich das heil. Messopfer für seine Pfarrgemeinde darzubringen. Unter den Festtagen sind nach der ausdrücklichen Erklärung des Heiligen Stuhles (Pius IX., „Amantissimi“, 3. Mai 1858) alle durch die Bulle Urbans VIII. „Universa per orbem“ festgesetzten Feiertage zu verstehen. Von dieser Verpflichtung entbindet selbst ein minderes Einkommen des Seelsorgers nicht, es sei denn, daß er eine eigene diesbezügliche Dispens erhalten hätte. Es darf aber auch die Erfüllung dieser Verpflichtung nicht nach eigenem Ermessen auf andere Tage verlegt werden. Benedict XIV. erklärt in seiner Constitution „Cum semper“: „Quia vero propria nonnumquam experientia satis agnovimus, aliquos esse Parochos adeo pauperes, ut ferme ex eleemosynis, quas a Fidelibus pro Missarum celebratione accipiunt, vivere cogantur; eos vero qui, Ecclesia Parochiali vacante, ad animarum curam exercendam, sub Vicarii seu Oeconomi nomine, deputantur, aliquibus in locis adeo illiberaliter tractari, ut exigui redditus ipsis constituti, et pauca incerta emolumenta eisdem obvenientia, aegre ad eorum vitae necessaria sufficiant; quod iis quoque non raro evenire solet, qui in aliquibus Ecclesiis, habituali cura apud alios manente, actuali

tantum exercitio sunt addicti. Proindeque cum istis severe nimis agi videretur, si diebus festis, quibus potissimum huiusmodi occasio se offert, eisdem vetitum esset, eleemosynam pro applicatione Missae recipere: idcirco Nos tam istorum, quam illorum inopiam summopere miserantes, eisdemque, quantum Nobis integrum est, consulere volentes; quamvis, ut supra dictum est, omnes et singuli praedicti teneantur, diebus festis Missam pro Populo celebrare et applicare; attamen, quod pertinet ad praedictos Parochos *egentes*, unicuique vestrum (i. e. Episcopis) facultatem concedimus, cum iis, quos revera tales esse noveritis, opportune dispensandi, ad hoc, ut etiam diebus festis huiusmodi, eleemosynam ab aliquo pio offerente recipere et ipso Sacrificium applicare, quatenus id ab eo requiratur, libere et licite possint et valeant; dummodo ad necessariam Populi commoditatem, in ipsa Ecclesia Parochiali Missam celebrent; ea tamen adiecta conditione, ut tot Missas infra hebdomadam pro Populo applicent, quot in diebus Festis, infra eandem hebdomadem concurrentibus iuxta peculiarem intentionem alterius pii Benefactoris obtulerint“.

Nach dem Wortlaute dieser Constitution ist also nur die Armut des Pfarrers, bzw. Provisors, als der einzige von der Kirche anerkannte Grund zur Uebertragung der Pfarrmesse auf einen anderen Wochentag zu betrachten und hat nur der Bischof vom Papste die General-Facultät, betreffenden Falles zu dispensieren. Daher kann weder der Pfarrer selbst aus eigener Vollmacht die Pfarrmesse beliebig verlegen, noch darf der Bischof aus einem anderen Grunde dispensieren, als in Berücksichtigung der Armut und des mangelnden Unterhaltes des Wittstellers. Es mögen also jene Pfarrvorsteher und Provisoren, welche eine diesbezügliche Erlaubnis zur Uebertragung der Pfarrmesse in genannter Weise wünschen und noch nicht besitzen, sich bittlich an das f.-b. Ordinariat wenden und ihr Gesuch in oben erörtertem Sinne begründen.

## V.

### Diöcesan-Nachrichten.

**Investiert** wurde Herr Marcus Černko, Stadtpfarrvicar in Pettau, auf die Pfarre St. Nikolaus in Lichtenwald.

**Bestellt** wurde Herr Franz Salamon als Stadtpfarrvicar in Pettau.

**Wiederangestellt** wurde als Kaplan in Lichtenwald der gewesene Provisor Herr Alois Šuta.

**Überseht** wurden die Herren Kapläne: Franz Cerjak nach St. Margen bei Pettau; Jakob Črnee nach Peitenstein; Johann Kinsky nach St. Urban bei Pettau; Andreas Keček nach St. Peter bei Madfersburg; Josef Kolarič nach Reichenburg; Franz Moravec nach Pettau; Johann Munda nach St. Benedicten in B.-B.; Anton Podvinski nach St. Ruprecht ob Tüffer und Bartholomä Stabuc nach St. Lorenzen ob Marburg.

## F. B. Lavanter Ordinariat in Marburg,

am 25. Mai 1896.

† Michael,  
Fürstbischof.